

RS Vwgh 1957/7/10 2611/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1957

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §9;

FinStrG §34 Abs1;

1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962
1. FinStrG Art. 1 § 34 heute
2. FinStrG Art. 1 § 34 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
3. FinStrG Art. 1 § 34 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
4. FinStrG Art. 1 § 34 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
5. FinStrG Art. 1 § 34 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

Beachte

y12158;

Rechtssatz

Wenn ein Steuerberater Steuererklärungen für einen anderen abfaßt, dann handelt er in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerpflichtigen, usw auch dann, wenn er die Erklärungen nicht unterschreibt. Um festzustellen, ob ein Steuerberater fahrlässig die Verkürzung von Steuereinnahmen dadurch bewirkt hat, daß er fahrlässig in Steuererklärungen solche Umsätze als Großhandelsumsätze angegeben hat, die von der Behörde nicht als solche anerkannt wurden, ist es erforderlich, festzustellen, welche Unterlagen dem Steuerberater bei der Abfassung der betreffenden Steuererklärung zur Verfügung standen und ob auf Grund dieser Informationen und Unterlagen der Steuerberater mit gutem Gewissen in den Steuererklärungen den ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen konnte.

*

E 10.7.1957, 2611/55 #1 VwSlg 1685 F/1967;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1957:1955002611.X01

Im RIS seit

10.07.1957

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at